

Information des Landratsamts Heilbronn – Mobilität und Nahverkehr - zur Neubestellung der Monatsfahrkarten (Sunshine-Ticket)

(Schüler*innen wohnhaft im Landkreis Heilbronn)

Erwerb des Sunshine-Tickets

Verfahren:

- Den Antrag für das Sunshine-Ticket erhalten Sie unter folgendem Link:
https://hcgbeilstein.de/images/articles2021/Fahrkartenantrag_HNV_online_Endversion.pdf oder über das Schulsekretariat.
- Dem Schüler werden die Fahrkarten über das Schulsekretariat ausgehändigt.
- Der Eigenanteil von zurzeit € 42,10 wird monatlich abgebucht.
- Bei Verlust des Sunshine-Tickets wenden Sie sich an das Schulsekretariat.
- Der Schüler hat die Möglichkeit, einzelne im Abo-Verfahren erworbenen Monatskarten bis zum 15. des Vormonats zurückzugeben, wenn die Fahrkarte nicht benötigt wird (wenn der Schüler z. B. in den Sommermonaten mit dem Fahrrad fährt). Der Eigenanteil wird dann für diese Monate nicht abgebucht.

Folgende Angaben sind notwendig:

- Lichtbild (bitte schreiben Sie auf die Rückseite den Vor- und Nachname Ihres Kindes)
- Name und Adresse ggf. mit Teilort, Geburtsdatum, Telefonnummer.
- Fahrtweg
- Zeitpunkt der Neubestellung
- Die Bestellung muss durch den Besteller/die Bestellerin, bei Minderjährigen durch den/die Erziehungsberechtigte(n) unterschrieben sein.
- Die Einzugsermächtigung muss mit Namen, Vornamen, IBAN und BIC des Kreditinstitutes versehen werden; bitte die **Unterschrift** (ggf. des/der Erziehungs- oder Verfügungsberechtigten) **nicht vergessen!** Bei abweichender Anschrift von Besteller/Bestellerin und Kontoinhaber*in, bitte die Anschrift des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin ergänzen.

Die ausgefüllten Bestellscheine sind bis spätestens Ende April 2021 dem Schulsekretariat zurückzugeben. Wir bitten, diese Rückgabefrist unbedingt einzuhalten.

Information des Landratsamts Heilbronn:

Eigenbeteiligung bei drei und mehr eigenanteilspflichtigen Kindern einer Familie

Nach der Satzung des Landkreises Heilbronn sind Eigenanteile für max. zwei Kinder einer Familie zu entrichten und zwar für die beiden Kinder mit dem jeweils höchsten Eigenanteil. Das dritte und jedes weitere Kind ist von der Eigenanteilszahlung befreit. Eine Befreiung erfolgt nicht, wenn Eltern oder Schüler Ansprüche nach den Vorschriften des SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz (mit Wohngeldempfänger) und Asylbewerberleistungsgesetz haben (BuT). Eine Befreiung kann jedoch erst halbjährlich rückwirkend auf Antrag (Antragsvordrucke hat das Schulsekretariat) gewährt werden. Bei der Teilnahme am Abo-Verfahren wird der Eigenanteil zunächst für jedes Kind abgebucht. Die Erstattung des/der Eigenanteile/s erfolgt halbjährlich für die Zeiträume September bis Februar und März bis Juli. Der 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, stellt ebenfalls eine Ausschlussfrist dar. Später eingehende Anträge können nicht mehr erstattet werden. Dem Erstattungsantrag sind die Originalfahrkarten (für alle Kinder) als Nachweis beizufügen.